

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 20/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
23. Juli 1969

Kläger und Revisionskläger,

RegHauptsekretär Prozeßbevollmächtigte:
als Urk.Beamter
. Gesch.Stelle
g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 1969
gemäß § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. N e u h a u s	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	Dr. R e n n e r,	
Bundessozialrichter	S c h ö f f i s c h	und
Bundessozialrichterin	K u n d e n r e i c h	

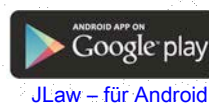
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Baye-
rischen Landessozialgerichts vom 5. November 1968 auf-
gehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Beim Kläger wurden 1952 eine doppelseitige Innenohrschwerhörigkeit, links mehr als rechts, ein Ekzem am Gesäß und eine Kontusion der Wirbelsäule mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um zunächst 30 v.H. als Leistungsgründe bzw. Schädigungsfolgen nach dem Bayerischen Körperbeschädigtenleistungsgesetz und - ohne die weitere Anerkennung einer Kontusion der Wirbelsäule vom 1. Mai 1954 an - auch nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anerkannt; vom 1. Mai 1952 an wurde die MdE nur noch mit 10 v.H. eingeschätzt, weil die Kontusion der Wirbelsäule abgeheilt sei. Nach Abweisung der - früheren - Klage wurde ein während des damaligen Berufungsverfahrens im Juni 1957 gestellter Verschlimmerungsantrag mit Bescheid vom 10. September 1957 abgelehnt, weil die Verschlimmerung der Innenohrschwerhörigkeit im wesentlichen keine Schädigungsfolge sei und im Hinblick auf frühkindliche Entzündungsvorgänge unter Berücksichtigung von Überschneidungen nur eine MdE um 15 v.H. gerechtfertigt sei; das Ekzem am Gesäß sei nicht mehr nachweisbar, weshalb dessen bisherige Anerkennung als Schädigungsfolge entfalle. Aufgrund eines im damaligen Berufungsverfahren am 6. Februar 1958 geschlossenen Vergleichs erging der Bescheid vom 18. August 1960, der feststellte, durch die als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anerkannte "doppelseitige Innenohrschwerhörigkeit, links mehr als rechts" werde eine rentenberechtigende MdE und eine besondere berufliche Betroffenheit nicht begründet; die seit 1952 eingetretene Hörverschlechterung sei konstitutionell bedingt. Mit Abhilfebescheid vom 9. März 1961 wurde als weitere Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung "rezidivierendes Ekzem am Gesäß" (wieder) anerkannt; eine Rente wurde nicht gewährt. Der Widerspruch blieb erfolglos. Im Klageverfahren sind Gutachten des Neurologen Dr. G., der Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten Nürnberg (Dr. B./Dr. L.) und des Hals-Nasen-Ohrenarztes (HNO) Dr. Dr. B. einge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



holt worden. Letzterer hat die Auffassung vertreten, die Verschlechterung der Schwerhörigkeit sei Schädigungsfolge; es liege eine der seltenen Ausnahmen vor, in denen es nach einem stumpfen Schädeltrauma zu einer weiteren Zunahme der Schwerhörigkeit gekommen sei. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 28. Juli 1964 abgewiesen. Im Berufungsverfahren sind Gutachten des Prof. Dr. D. und des Oberregierungsmedizinischen Rats Dr. S. eingeholt worden; ersterer hat die durch das Hautekzem bedingte MdE auf durchschnittlich 10 v.H. geschätzt; letzter hat daraufhin die Gesamt-MdE ab 1. März 1954 auf 25 v.H. und ab 1. Juni 1957 auf 30 v.H. geschätzt; für eine durch die Schwerhörigkeit bedingte besondere berufliche Betroffenheit hat er eine MdE um 10 v.H. ab 1. Juni 1957 angenommen. Der Beklagte hat unter Hinweis auf versorgungsärztliche Stellungnahmen des Internisten Dr. K. und des HNO-Facharztes Dr. G. den Auffassungen der beiden Sachverständigen widersprochen. Das LSG hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 5. November 1968 zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, die auf Grund des Vergleichs vom 6. Februar 1958 zu prüfende Frage, ob für die Zeit ab 1. März 1954 in den beruflichen und gesundheitlichen Verhältnissen des Klägers eine wesentliche Änderung eingetreten sei, die die Annahme einer höheren MdE rechtfertige, sei zu verneinen. Die Hörfähigkeit habe nach dem Gutachten des Dr. Dr. B. eher eine Besserung erfahren. Selbst aber dann, wenn man eine gewisse Verschlimmerung des Hörvermögens einräumen wolle, sei diese keine Schädigungsfolge. Die gegenteilige Auffassung von Dr. Dr. B. und Dr. S., es handle sich hier um eine der seltenen Ausnahmen von dem Grundsatz, daß sich traumatische Hörschäden nicht verschlimmert, hätten diese Sachverständigen nicht überzeugend begründen können. Deshalb sei für den Ohrenschaden ab 1. März 1954 eine MdE um 10 bzw. 15 v.H. anzunehmen. Hinsichtlich des Ekzemes sei eine wesentliche Verschlimmerung ebenfalls nicht eingetreten. Auch unter Berücksichtigung des nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingeholten Gutachtens des Prof. Dr. D.



- 4 -

ergebe sich keine günstigere Beurteilung. Eine MdE um wenigstens 25 v.H. sei sonach ab 1. März 1954 nicht gegeben. Die Behauptung des Klägers, er sei durch die Ohrenschädigung besonders berufliche betroffen, werde durch die Angaben des Prokuristen S. widerlegt. Es habe auch kein Anlaß bestanden, entsprechend dem vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers im Schriftsatz vom 3. November 1968 gestellten Antrag noch einen weiteren Sachverständigen gemäß § 109 SGG zu hören. Grundsätzlich sei zwar die wiederholte Anhörung eines bereits gehörten oder eines neu benannten Sachverständigen gemäß § 109 SGG möglich, dies jedoch nur, wenn besondere Umstände dieses Begehren rechtfertigten. Solche Umstände seien weder vom Kläger dargetan worden, noch böten die Akten einen Anhalt dafür, daß solche Umstände gegeben seien.

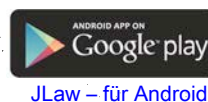
Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG (Verletzung des § 109 SGG) und eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG. Der Umstand, daß die Versorgungsärzte der Ohrenschädigung eine geringere Bedeutung beigemessen hätten als behandelnde und neutrale Ärzte, habe den Kläger schon im Verfahren vor dem SG veranlaßt, die gutachtliche Anhörung eines Ohrenfacharztes nach § 109 SGG zu beantragen. Dieser Antrag sei vom SG abgelehnt worden, weil der verlangte Kostenvorschuß nicht bis zu dem vom Gericht gestellten Termin, sondern erst später entrichtet worden sei. Im Verfahren vor dem LSG habe der Kläger am 23. Januar 1968 hilfsweise die Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG bei dem HNO-Facharzt Dr. G. in Nürnberg beantragt. Das LSG habe sich in einem am gleichen Tage ergangenen Beschluß weitere Beweis-erhebungen vorbehalten, ohne zu diesem Antrag positiv oder negativ Stellung zu nehmen. Der Kläger habe dann den Antrag im Schriftsatz vom 3. November 1968 wiederholt. Mit der Ablehnung dieses Antrags, der rechtzeitig gestellt wor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

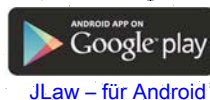
den sei, habe das LSG § 109 SGG verletzt, da dem Antrag bei den teilweise auseinandergehenden Gutachten hätte stattgegeben werden müssen. Ferner sei die Zusammenhangsfrage vom LSG nicht den tatsächlichen ärztlichen Ergebnissen entsprechend gewürdigt worden. Die Sachverständigen Dr. Dr. B. und Dr. S. hätten sich eindeutig dafür ausgesprochen, daß eine Verschlimmerung des Gehörleidens durch traumatische Hörschäden vorliege. Insbesondere habe Dr. Dr. B. bewiesen, daß es sich hier um einen seltenen, aber tatsächlich vorliegenden Fall einer Verschlimmerung eines traumatischen Hörschadens handele. Diese traumatische Hörschädigung sei aber im Sinne der Entstehung anerkannt. Deshalb habe das Gericht nicht anstelle medizinischer Feststellungen von sich aus sagen können, es entspreche vieljährigen Erfahrungen auf dem Hals-, Nasen- und Ohrenfachgebiet, daß traumatische Hörschäden sich nicht verschlimmern würden, ohne nach dieser Richtung hin weitere Gutachten einzuholen. Hinsichtlich der Beurteilung des rezidivierenden Ekzems verhalte es sich nicht anders. Das LSG habe aus dem Gutachten des Dr. B. entnommen, daß "derzeit Symptomlosigkeit" festgestellt worden sei. Es sei aber unberücksichtigt geblieben, daß auf Seite 9 dieses Gutachtens ausgeführt worden sei, daraus könne noch nicht abgeleitet werden, ob damit eine Heilung eingetreten sei, weil tatsächlich ekzematöse Erkrankungen nicht selten in Schüben verliefen und zwischenzeitlich durchaus Veränderungen für die Dauer von Wochen oder Monaten fehlen könnten. Wenn Prof. Dr. D. eine durchschnittliche MdE um 10 v.H. hinsichtlich dieses Leidens angenommen habe, so ergebe sich daraus, daß die MdE zeitweise höher gewesen sei und mit der Hörschädigung zusammen einen rentenberechtigenden Grad erreicht habe. Eine nähere ärztliche Feststellung im Sinne einer Sachaufklärung nach § 106 SGG, die wenigstens für gewisse Zeiträume zu einer Berentung geführt haben würde, habe das LSG unterlassen. In der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

unzureichenden Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs durch das LSG liege eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des SG vom 28. Juli 1964 und des LSG vom 5. November 1968 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger ab 1. März 1954 Rente nach einer MdE um 35 v.H. und ab 1. Juni 1957 nach einer MdE um 40 v.H. zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Es sei nicht dargetan, daß das angefochtene Urteil tatsächlich auf einem Verfahrensmangel beruhe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

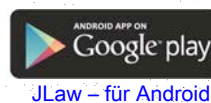
Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, der vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

Zutreffend rügt die Revision, daß das LSG mit der Ablehnung des vom Kläger gestellten Antrags, den HNO-Facharzt Dr. G. in Nürnberg gutachtlich zu hören, § 109 SGG verletzt habe. Dieser Antrag war - abgesehen von dem in der 1. Instanz gestellten gleichlautenden, damals abgelehnten Antrag - bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG vom 23. Januar 1968 für den Fall gestellt worden, daß kein weiteres otologisches Gutachten von Amts wegen eingeholt

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

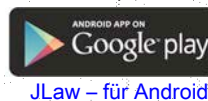
werde; der Antrag ist im Schriftsatz vom 3. November 1968 hilfsweise wiederholt worden. Die hilfsweise beantragte Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 109 SGG begegnet keinen rechtlichen Bedenken (vgl. BSG in SozR Nr. 17 zu § 109 SGG). Das LSG hat die Ablehnung dieses Antrags zunächst zutreffend damit begründet, daß zwar die wiederholte Anhörung eines Sachverständigen nach § 109 SGG möglich sei, wenn besondere Umstände dieses Begehren rechtfertigen (vgl. BSG aaO Nr. 14 und 18 zu § 109 SGG); mit seiner weiteren Feststellung, solche Umstände seien vom Kläger weder dargetan worden noch böten die Akten für deren Vorliegen einen Anhalt, hat das LSG jedoch die Grenzen seines Rechts, hierüber nach freier Überzeugung zu entscheiden, überschritten und damit die Vorschrift des § 109 SGG verletzt (vgl. auch BSG aaO Nr. 4 zu § 109 SGG). Das LSG hat diese Feststellung im Urteil nicht begründet und auch nicht angegeben, welcher Gutachter zur Frage des Ohrenleidens bereits nach § 109 SGG gehört worden sei. Als ein nach § 109 SGG erstattetes Gutachten hat es an anderer Stelle der Urteilsgründe nur das Gutachten des Prof. Dr. D. erwähnt sowie im Tatbestand festgehalten, daß der Kläger schon vor dem SG hilfsweise die Einholung von Gutachten bei Prof. Dr. D. und Dr. G. gemäß § 109 SGG begehrt habe. Sollte das LSG bei seiner Feststellung, die "wiederholte Anhörung" eines Sachverständigen gemäß § 109 SGG sei nicht gerechtfertigt, das Gutachten des Prof. Dr. D. im Auge gehabt haben, so wäre dabei übersehen worden, daß sich dieser Sachverständige nur zu dem Ekzem des Klägers, nicht aber zu der streitigen Schwerhörigkeit gutachtlich geäußert hat. Nun ist allerdings aus den Akten zu entnehmen, daß Prof. Dr. D. auf Kosten der Staatskasse, wie dies vom Kläger im Schriftsatz vom 4. August 1966 in erster Linie gewünscht worden war, gehört und nur zur Anhörung des Dr. S. ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Kostenvorschuß von 150,-- DM, später 250.-- DM angefordert und vom Kläger auch geleistet worden ist. Dieser nach § 109 SGG gehörte Sachverständige hat sich im Gutachten vom 14. August 1967 zu der Schwerhörigkeit wie auch zur Hauterkrankung des Klägers dahin geäußert, daß durch die Innenohrschwerhörigkeit eine MdE um 15 v.H. bzw. ab 1. Juni 1957 um 20 v.H. und bei Berücksichtigung des rezidivierenden Ekzems ab 1. März 1954 eine MdE um 25 v.H. sowie ab 1. Juni 1957 eine solche um 30 v.H. begründet sei; außerdem hat er wegen der beiderseitigen Innenohrschwerhörigkeit eine Berufsbetroffenheit in Höhe einer MdE um 10 v.H. angenommen. Gegen das Gutachten des Dr. S. sind daraufhin vom Beklagten unter Hinweis auf die versorgungsärztliche otologische Stellungnahme des HNO-Facharztes Dr. G. vom 20. Oktober 1967 Einwendungen erhoben worden. Dr. G. hat hierin betont, daß sich Oberregierungsmedizinalrat aD Dr. S. der Auffassung des Dr. Dr. B. angeschlossen habe; er hat sich anschließend aber nicht mit der Beurteilung des Dr. S., sondern mit der des HNO-Facharztes Dr. Dr. B. kritisch auseinandergesetzt. Der Kläger mußte hieraus schließen, daß vom Beklagten damit rein otologische Fragen in den Vordergrund der Betrachtung gerückt worden sind. Da Oberregierungsmedizinalrat Dr. S. ersichtlich kein HNO-Facharzt ist, vielmehr als langjähriger Gutachter des SG Nürnberg, der "über größte Erfahrungen in der Begutachtung von Versorgungsansprüchen verfügt" (vgl. Schreiben des Klägers vom 4. März 1967) "lediglich zur Frage der Auswertung und Festsetzung der MdE aufgrund der anerkannten Schwerhörigkeit" gehört werden sollte, wie es in der Berufungsbegründung vom 29. Oktober 1964 Seite 14 heißt, mußte sich dem Kläger die Auffassung aufdrängen, daß die Anhörung des Dr. S. zur Klärung der strittigen Frage nicht ausreichend gewesen war und deshalb - wie vor dem SG schon beantragt - noch ein HNO-Fachgutachten nötig sei; dies um so mehr, als es



darum ging, ob hier der "seltene Ausnahmefall" vorliegt, daß es nach einem stumpfen Schädeltrauma zu einer - ebenfalls schädigungsbedingten - weiteren Zunahme der anerkannten Schwerhörigkeit gekommen ist. Demgemäß hat der Kläger dann in der nach Vorliegen der Stellungnahme des Dr. G. anberaumten mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1968, die vertagt worden ist, die Einholung eines otologischen Gutachtens von Amts wegen angeregt und, wenn dem nicht stattgegeben werde, die gutachtliche Anhörung des HNO-Facharztes Dr. G. nach § 109 SGG beantragt. Das Verlangen des Klägers auf nochmalige Anhörung eines bestimmten Arztes nach § 109 SGG, und zwar nun eines HNO-Facharztes seines Vertrauens, war sonach durch die genannten besonderen Umstände gerechtfertigt. Deshalb hat sich der gestellte Antrag auch bei objektiver Betrachtungsweise in den Grenzen zweckentsprechender Rechtsverfolgung gehalten (vgl. BSG in SozR aaO Nr. 18). Da das LSG dies verkannt und deshalb den Antrag nach § 109 SGG zu Unrecht abgelehnt hat, leidet sein Verfahren an einem wesentlichen Mangel. Dieser macht die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob noch weitere Mängel vorliegen. Die Revision ist auch begründet, da die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß das LSG, wenn es diesem Antrag stattgegeben hätte, zu einer dem Kläger günstigeren Entscheidung gelangt wäre. Deshalb war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Das LSG wird vor erneuter Entscheidung das übrige Revisionsvorbringen, mit dem sinngemäß wohl keine Gesetzesverletzung nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG, sondern ein wesentlicher Verfahrensmangel (Verletzung der §§ 128 und 106 SGG) gerügt worden ist, einer Würdigung zu unterziehen haben. Bemerkt sei hierzu, daß



- 10 -

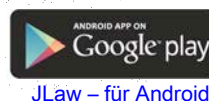
Dr. Dr. B. zwar ein Verstehen der Umgangssprache rechts bis zu 6-7 m festgestellt, aber zum Ausdruck gebracht hat, daß Dr. S. 1952 wahrscheinlich aus räumlichen Gründen nicht weiter als in 6 m Entfernung habe prüfen können; aus dem Verstehen von Flüstersprache in 4,5 m Entfernung müsse geschlossen werden, daß damals "Umgangssprache in mindestens 12 m und mehr Entfernung vernommen" worden sei. Auch beim Flüstern hat Dr. Dr. B. 1963 rechts nur auf 40 cm eine Hörfähigkeit festgestellt, während bei Dr. S. 1952 noch Flüstern bis auf 4,5 m verstanden wurde. Sollte das LSG daher an seiner vom Gutachten des Dr. Dr. B. abweichenden Feststellung festhalten wollen, daß sich aus dessen Gutachten eher eine Besserung gegenüber der Untersuchung durch Dr. S. ergebe, so wird es zuvor - evtl. von Amts wegen - die Hilfe eines HNO-Sachverständigen in Anspruch nehmen müssen. Im übrigen ergibt sich aus dem Vergleich vom 6. Februar 1958 nicht, daß der Beklagte sich nur zur Prüfung verpflichtet hätte, ob seit 1. März 1954 eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Das LSG wird daher seine gegenteilige Auffassung - sofern sie aufrechterhalten wird - näher zu begründen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)